

Doch anders das FG Münster und der BFH: Der fachliche Austausch und die Kontaktpflege bilden bei Tagungen oder Veranstaltungen die Gegenleistung für die Einladung und schließen somit in der Regel die Annahme eines Geschenks aus. Stehen Festivitäten im Vordergrund einer Veranstaltung, kann es sich bei den Aufwendungen zwar durchaus um Geschenke im Sinne von § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG handeln. Ist eine Tagung oder Veranstaltung jedoch durch Fachvorträge, Planungsgespräche, Produktpräsentationen und andere berufliche Gespräche geprägt und liegt ansonsten ein Rahmenprogramm von lediglich untergeordneter Bedeutung ohne eigenen (unentgeltlichen) Erlebniswert vor, fehlt den Aufwendungen der Geschenkcharakter. Folge: Nur die Bewirtungskosten waren um 30 Prozent zu kürzen, der Rest durfte als Betriebsausgabe verbucht werden (BFH, Beschluss vom 20.02.2019, Az. XI B 15/18).

► Kassenführung

Elektronische Kasse: TSE muss erst am 30.09.2020 vorliegen

| Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 01.01.2020 mittels einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt sein. Das regelt § 146a AO. Die TSE muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert sein. Das Problem ist aber, dass es derzeit nicht genug zertifizierte TSE gibt. Deshalb hat das BMF jetzt reagiert und eine zusätzliche Frist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. |

Das BMF wörtlich: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte TSE verfügen. Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO bleibt hiervon unberührt“ (BMF, Schreiben vom 06.11.2019, Az. IV A 4 – S 0319/19/10002 :001, Abruf-Nr. 212154).

► Gewerbesteuer

Reiseveranstalter: Keine Hinzurechnung für Hotelzimmerentgelte

| Entgelte, die ein Reiseveranstalter an Hoteliers dafür bezahlt, dass sie ihm Hotelzimmer überlassen, unterliegen nicht der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung. Das hat der BFH klargestellt. |

Hintergrund | Bei der Gewerbesteuer werden dem Gewinn Miet- und Pachtzinsen, die zuvor bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gewinnmindernd berücksichtigt wurden, teilweise wieder hinzugerechnet, wenn die Wirtschaftsgüter Anlagevermögen des Betriebs sind. So regelt es § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG. Vor dem BFH ging es jetzt darum, ob die Hinzurechnungsvorschrift auch greift, wenn ein Reiseveranstalter Pauschalreisen organisiert und dafür mit anderen Leistungsträgern Verträge über typische Reisevorleistungen (z. B. Übernachtungen, Personenbeförderungen, Verpflegungen, Betreuungen und Aktivitäten im Zielgebiet) schließt.

BMF verlängert
Umsetzungsfrist

BFH gibt Finanz-
verwaltung kontra